Vorschlag der Kirchenleitung zur Ergebnisverwendung für die Haushaltsjahre 2024 und 2025

Beschlussvorschlag:

Die Kirchensynode beschließt,

1. das Bilanzergebnis 2024 in Höhe von 102.385.925,81 EUR auf neue Rechnung vorzutragen, im Folgejahr in den Ergebnisvortrag einzustellen und mit dem bestehenden Ergebnisvortrag zu verrechnen.

2. das Bilanzergebnis 2025 in Höhe von -14.256.672,39 EUR auf neue Rechnung vorzutragen, im Folgejahr in den Ergebnisvortrag einzustellen und mit dem bestehenden Ergebnisvortrag zu verrechnen.

Einbringung auf der Synode durch:

Oberkirchenrat Thorsten Hinte, Leiter Dezernat 3 Finanzen, Bauen und Liegenschaften

Die Kirchenleitung hat bezüglich der Ergebnisverwendung ein Vorschlagsrecht, die Entscheidung liegt nach § 51 Abs. 5 KHO bei der Kirchensynode.

Zu Beschlussvorschlag Ziffer 1:
Die Kirchenleitung schlägt vor, das positive **Bilanzergebnis 2024** im Folgejahr in den Ergebnisvortrag umzugliedern und mit dem bestehenden Ergebnisvortrag zu verrechnen. Die Synode hatte dieses negative Ergebnis 2023 von -92 Mio. € bewusst in den Ergebnisvortrag gestellt, da es

- zum einen aus der Stichtagsbewertung der Pensions- und Beihilferückstellungen herrührte und damit kein Geldmittelabfluss in entsprechender Höhe einherging. Dieser wäre sonst ggfs. über Rücklagenentnahmen auszugleichen gewesen, um deren Deckung durch Finanzanlagen gem. KHO nicht zu gefährden. Der Kapitalfluss im Haushaltsjahr 2023 war sogar positiv.
- Zum anderen wurde die Synode mit der Ergebnisverwendung für das Haushaltsjahr 2023 (Drs, /25) darüber informiert, dass das Ergebnis 2024 voraussichtlich in vergleichbarer Höhe mit umgekehrten Vorzeichen ausfallen würde und auch dieser hohe Bilanzgewinn 2024 auf die Bewertung der Versorgungsverpflichtungen zum Stichtag zurückgehe. Geld floss in 2024 dagegen in Höhe von knapp 15 Mio. € ab.

Sofern die Synode wie in Beschlussziffer 1 vorgeschlagen der Verrechnung des Ergebnisses 2024 mit dem Ergebnis 2023 folgt, ergäbe sich ein verbleibender Ergebnisvortrag 2024 in Höhe von 10 Mio. €.

Es wird nicht vorschlagen diese Mittel einer Rücklage zuzuführen. Denn auch diese Differenz ist kalkulatorischer Natur, es stehen keine zusätzlich zu verwendenden Mittel zur Verfügung.

Zu Beschlussvorschlag Ziffer 2:
Ein weiteres Argument gegen die Rücklagenzuführung des verbleibenden Betrags aus der Verrechnung der Ergebnisse 2024 und 2023 liegt im **Bilanzergebnis 2025:** Es weist einen negativen Betrag von -14,3 Mio. € aus.

In der Bilanz vom 31.12.2025 ist wie schon in den Vorjahresbilanzen erkennbar, dass die Mittelbindung durch Rücklagen ein so hohes Maß aufweist, dass der Vermögensgrundbestand (Passivseite A. I) i.S.e. zweckfrei verfügbaren Kapitals nicht nur nicht vorhanden ist, sondern negativ dargestellt werden muss um den Ausgleich zwischen Bilanzsumme und sämtlichen Verpflichtungen herzustellen. Die Differenz aus Bilanzsumme und Verpflichtungen ergibt das Reinvermögen und ergibt zum 31.12.2025 lediglich 389 Mio. €. Die Rücklagen liegen mehr als doppelt so hoch über dieser mit dem Eigenkapital von Wirtschaftsorganisationen vergleichbaren Position.

Um über die Jahre 2023 bis 2025 den Vermögensgrundbestand der EKHN einigermaßen unbeschadet zu belassen, empfiehlt die Kirchenleitung der Synode auch den Jahresabschluss 2025 mit dem noch verbleibenden positiven Ergebnisvortrag zu verrechnen. Sofern die Synode auch diesem Beschluss folgt, verbliebe nach den Jahren 2023-2025 ein Verlustvortrag im Reinvermögen von -4,3 Mio. € gegenüber 2022.

Exkurs:

Der mit dem Jahresabschluss zum 31.12.2025 festgestellte Cashflow von 31,9 Mio. EUR beschreibt die Veränderung, hier die Erhöhung, des Zahlungsmittelbestands. In den Cashflow fließen u. a. auch nicht ergebnisrelevante Verschiebungen zwischen Finanzanlagen und Umlaufvermögen / Liquidität sowie stichtagsbezogene Veränderungen von Forderungen und Verbindlichkeiten ein. Daher kann aus der

Veränderung der Zahlungsmittel nicht auf die Entwicklung des Ressourcenverbrauchs geschlossen werden. Dieser lässt sich allein aus dem Jahresergebnis bzw. dem Jahresergebnis unter Berücksichtigung der Bewegungen von zweckbestimmten Rücklagen (Bilanzergebnis) bestimmen. Daher nimmt die Beschlussempfehlung zur Ergebnisverwendung wie in den Vorjahren eindeutig Bezug auf das Bilanzergebnis und nicht auf den Kapitalfluss.